

- c) ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zeit seit der Antragstellung der staatlichen Anerkennung der Berufsausübung.

(5) Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe in einer vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Gebührenregelung festgesetzt wird.

#### § 6

(1) Die Niederlassungserlaubnis erlischt,

- a) wenn die Berufsberechtigung erlischt oder ruht oder wenn ein Berufsverbot erlassen ist mit Rechtskraft der Entscheidung;
- b) wenn bei einer befristeten oder widerruflich erteilten Niederlassungserlaubnis die Frist abgelaufen ist bzw. der Widerruf erfolgte oder bei einer unter Bedingungen erteilten Niederlassungserlaubnis die Bedingungen nicht erfüllt werden;
- c) wenn auf die Berufsberechtigung, Berufsausübung oder eigene Praxistätigkeit verzichtet wurde;
- d) mit dem Tode des Berechtigten;
- e) wenn sich der Berechtigte nicht binnen zwei Monaten nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis an dem angewiesenen Praxisort niederläßt;
- f) wenn der Praxisort auf gegeben wird;
- g) wenn der Berechtigte länger als vier Wochen oder innerhalb eines Kalenderjahres länger als zwei Monate ohne Erlaubnis der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises die Praxistätigkeit nicht ausübt;
- h) wenn eine andere Niederlassungserlaubnis erteilt wird.

(2) Die Frist gemäß Abs. 1 Buchst. e kann durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises verlängert werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

#### § 7

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes kann die Niederlassungserlaubnis zurücknehmen,

- a) wenn die Niederlassungserlaubnis durch wesentlich falsche Angaben oder unvollständige Angaben herbeigeführt wurde;
- b) wenn eine gemachte Auflage nicht erfüllt wird;
- c) wenn die Praxistätigkeit nicht selbst ausgeübt wird oder der Verpflichtung, einen Vertreter zu bestellen, ohne triftigen Grund nicht nachgekommen wird;
- d) wenn sich der Berechtigte einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten schuldig gemacht hat;
- e) wenn die Praxistätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt wird.

(2) Vor Entscheidung über Zurücknahme der Niederlassungserlaubnis ist die Stellungnahme des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Bezirksverwaltung der Sozialversicherung einzuholen.

(3) Beanstandungen seitens der Sozialversicherung über die ordentliche Berufsausübung sind durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes oder Kreises sofort nachzuprüfen.

#### § 8

(1) Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Tätigkeit selbst auszuüben.

(2) Masseur und Heilgymnasten, bei denen bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung noch andere Masseur und Heilgymnasten tätig sind, können diese bis auf weiteres in der bisherigen Zahl beschäftigen. Der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises ist die Zahl der bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung beschäftigten Masseur bzw. Heilgymnasten ebenfalls gemäß § 2 Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Der Niederlassungsberechtigte kann sich innerhalb eines jeden Kalenderjahres bis zur Dauer von zwei Monaten durch einen anderen Berufsberechtigten vertreten lassen. Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes kann bei Vorliegen triftiger Gründe nach Anhören des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen eine längere Nichtausübung der Praxistätigkeit genehmigen.

(4) Der Niederlassungsberechtigte, der seine Praxistätigkeit länger als eine Woche nicht ausübt, hat einen Vertreter zu bestellen und dies unter Benennung des Vertreters der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises unverzüglich anzuzeigen. Der Vertreter bedarf der Bestätigung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises. Auf Verlangen der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises ist ein anderer Vertreter zu bestellen.

#### § 9

(1) Über die behandelten Personen sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen sind gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen zu führen. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Abschluß der Behandlung aufzubewahren.

(2) Der Niederlassungsberechtigte ist verpflichtet, seine Praxisräume mit allen erforderlichen Einrichtungsgegenständen, Geräten und medizinischem Bedarf auszustatten, laufend für den Ersatz unbrauchbarer oder veralteter Einrichtungsgegenstände und Geräte zu sorgen. Er hat die Vorschriften und Anordnungen über eine einwandfreie Hygiene bei der Behandlung zu berücksichtigen.

#### § 10

(1) Der Niederlassungsberechtigte untersteht in seiner Berufstätigkeit der Aufsicht der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.

(2) Er hat der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten oder diese vorzulegen. Beauftragte der Abteilung Gesundheitswesen können jederzeit die Räume, in denen die Berufstätigkeit ausgeübt wird, betreten, die Einrichtungen und das Instrumentarium besichtigen und die Art der Behandlung nachprüfen.

(3) Der Niederlassungsberechtigte ist verpflichtet, die angeordneten Berichterstattungen und Meldungen durchzuführen.

#### § 11

(1) Gegen die Versagung, gegen die Zurücknahme der Erlaubnis, gegen die Erteilung einer mit Bedingungen, Auflagen, Befristung oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbundenen Erlaubnis — mit Ausnahme der Versagung oder Zurücknahme einer nebenberuflichen Niederlassungserlaubnis — sowie gegen die Erteilung einer Auflage nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 8 Abs. 3 der Verordnung)